



Mittelstandsbank

## top@doc Newsletter

### Akkreditivänderung und Dokumentenvorlage – „konkludentes Handeln“?



**Die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive ERA 600“ beantworten nicht alle Fragen, die sich bei der Prüfung von Akkreditivdokumenten ergeben. Ein Beispiel dafür ist der Praxisfall, den wir Ihnen nachfolgend vorstellen. Auch wenn es dabei keine eindeutige Lösung gibt: top@doc möchte Ihnen die Sichtweise der Commerzbank in diesem Fall erläutern.**

Unser Praxisfall stellt sich wie folgt dar: Die Careful Bank hat ein Akkreditiv über USD 100.000,00 zugunsten der WellDone Ltd. eröffnet. Die Warenbeschreibung gibt einen Einzelpreis von USD 100,00 per Unit vor. Teillieferungen sind unter diesem Akkreditiv zulässig.

Auf Wunsch des Auftraggebers des Akkreditivs nimmt die Careful Bank folgende Akkreditivänderung vor:

Akkreditivbetrag neu: USD 70.000,00

Einzelpreis neu: USD 70,00 per Unit

Eine entsprechende SWIFT-Nachricht MT 707 geht der Hausbank der WellDone Ltd. von der Careful Bank zu.

Einige Wochen nach dieser Akkreditivänderung – eine Information über die ausdrückliche Zustimmung oder Ablehnung der Änderung durch den Akkreditivbegünstigten liegt

der Careful Bank zu diesem Zeitpunkt nicht vor – werden der Careful Bank über die Hausbank der WellDone Ltd. am gleichen Tag zwei Dokumentensätze vorgelegt. Beide Dokumentensätze enthalten die im Akkreditiv verlangte „Commercial Invoice“, das Datum der beiden Rechnungen ist identisch. Die Rechnungen werden jeweils von einem kompletten Satz der übrigen im Akkreditiv verlangten Dokumente begleitet, es handelt sich also de facto um zwei separate Teillieferungen.

Eine der beiden Rechnungen weist einen Einzelpreis der Ware in Höhe von USD 100,00 per Unit aus. Laut der anderen Rechnung beträgt der Einzelpreis der Ware USD 70,00 per Unit.

Daraus ergeben sich bei der Careful Bank mehrere Fragen:

1. Ist die Dokumentenvorlage in sich widersprüchlich?
2. Gilt der Einzelpreis gemäß Ursprungsakkreditiv oder muss der reduzierte Preis zur Dokumentenprüfung herangezogen werden?
3. Sind beide Rechnungen akkreditivkonform? Wenn nur eine Rechnung aufnahmefähig ist – welche von beiden?

Zu diesen Fragestellungen vertritt die Commerzbank folgende Sichtweise:

zu 1)

Würden die beiden Rechnungen im Zusammenhang mit ein und derselben Warenlieferung stehen, so wäre die Dokumentenvorlage tatsächlich in sich widersprüchlich. Dies wäre gemäß ERA 600, Art. 14 d, ein Grund für eine Dokumentenab- lehnung. Da sich die Rechnungen jedoch auf zwei getrennte Warenlieferungen beziehen, besteht hier kein Widerspruch.

zu 2)

Für die Careful Bank ist objektiv unklar, ob die WellDone Ltd. die Akkreditivänderung angenommen hat oder nicht. Gemäß ERA 600, Art. 10 c, bleiben die ursprünglichen Akkreditiv- bedingungen in Kraft, bis die WellDone Ltd. die Annahme der Änderung erklärt hat. Da sie das bis zum Zeitpunkt der Dokumentenvorlage bei der Careful Bank noch nicht getan hat, gelten die Akkreditivbedingungen „Akkreditivbetrag USD 100.000,00/ Unit Price USD 100,00“ unverändert.

Zwar besagen die ERA 600 in Art. 10 c, dass die Vorlage von Dokumenten, die einer bis dato noch nicht ausdrücklich an- genommenen Akkreditivänderung entsprechen, als Annahme dieser Änderung gilt. Doch dies trifft hier nach unserem Ver- ständnis nicht zu: Die gleichzeitige Vorlage von Dokumenten, die zum Teil den ursprünglichen und zum Teil den geänderten Akkreditivbedingungen entsprechen, kann nicht als konklu- dente Annahme der Akkreditivänderung betrachtet werden.

Es muss demnach der Einzelpreis in Höhe von USD 100,00 per Unit zur Prüfung der Dokumente herangezogen werden.

zu 3)

Daraus ergibt sich, dass nur die Rechnung mit dem ausge- wiesenen Einzelpreis von 100,00 USD akkreditivkonform ist. Der zweite Dokumentensatz, der den Einzelpreis mit USD 70,00 angibt, ist nicht aufnahmefähig.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die vorgenannten Fragestellungen nicht durch die Vorgaben der ERA zu beant- worten sind. Vielmehr sind hier unterschiedliche Sichtweisen denkbar.

Die hier dargelegte Argumentation der Commerzbank beruht auf dem Erklä- rungsgehalt, der dem Verhalten der WellDone Ltd. beizumessen ist; sie basiert auf der Grundlage deutschen Rechts.

### Sie haben Fragen oder Anregungen zu top@doc?

- Ihre Kommentare, Meinungen oder Anfragen interessieren uns. Nehmen Sie direkt [Kontakt](#) zu uns auf. Einfach [hier](#) klicken!
- Zusätzlich zu dieser Ausgabe finden Sie im [top@doc Archiv](#) alle bisher erschienenen Folgen dieses Informationsservice zum Herunterladen im PDF-Format.
- Bei Fragen und für weitere Informationen zu diesem Thema stehen Ihnen die Spezialisten des Bereichs Commerzbank Transaction Services gerne zur Ver- fügung.
- Mehr Informationen zu allen Aspekten des dokumen- tären Auslandsgeschäfts der Commerzbank finden Sie unter [www.commerzbank.de/dokumentengeschaeft](http://www.commerzbank.de/dokumentengeschaeft).